

# GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ 2023-2027

## AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN

### KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Rheinland-Pfalz  
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

*Stand: November 2023*

Die vorliegenden Kurzfassungen geben einen Überblick der Programminhalte. Sie beziehen sich auf den derzeitigen Stand der jeweiligen Grundsätze.

Die rechtlich verbindlichen Formulierungen werden den Antragstellern von den Kreisverwaltungen in Schriftform ausgehändigt.

Inhalt:

Allgemeine Vorgaben.....	1
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen.....	2
Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau .....	3
Alternative Pflanzenschutzverfahren .....	4
Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen .....	5
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland .....	6
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz .....	7
Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau .....	8
Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau .....	9
Vielfältige Kulturen im Ackerbau .....	10



---

## **Allgemeine Vorgaben**

Die Programmteilnehmer\*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.



## Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen

<b>Förderbereich</b>	gesamtes Unternehmen inkl. aller Betriebszweige
<b>Prämie</b>	3.-5. Jahr/Beibehaltung – Einführung 1.+ 2. Jahr 242 bzw. 423 €/ha jährlich (Ackerbau) 219 bzw. 473 €/ha jährlich (Grünland) 485 €/ha jährlich (Gemüsebau) 1000 bzw. 1250 €/ha jährlich (Obstbau) 1000 bzw. 1250 €/ha jährlich (Weinbau) 40 €/ha Transaktionskosten bis max. 600 € je Unternehmen
<b>Unternehmensbezogene Regelungen</b>	
<b>EU- Bestimmungen</b>	Programmteilnehmer*innen müssen... <ul style="list-style-type: none"> <li>– das gesamte Unternehmen (inkl. <b>aller</b> Unternehmensteile, wie z.B. Pensionspferdehaltung)</li> <li>– nach der Basis Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und</li> <li>– nach den Durchführungs-Verordnungen (EU) 2020/464; (EU) 2021/1165 und (EU) 2121/279 der Kommission über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaften und</li> <li>– ihr gesamtes Unternehmen jährlich von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle auf die Einhaltung der vorgenannten EU-Vorgaben kontrollieren und von dieser die konforme Produktion bestätigen lassen</li> <li>– jährlich Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) folgendes vorlegen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Zertifikat gemäß Art. 35 der Basis-Verordnung 2018/848</li> <li>– ein Begleitschreiben mit zweckdienlichen Ausführungen zu festgestellten Verstößen, daraus resultierenden Folgen und Auflagen</li> <li>– die Ökobestätigung, die dem Unternehmen die konforme Haltung von Pensionsvieh (z. B. Pferde) sowie die Verwendung von ökologischem Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung bestätigt</li> </ul> </li> <li>– Parallelproduktionen im gesamten Unternehmen gemäß Art. 9 (Abs. 7-10) der Basis-Verordnung 2018/848 ausschließen.</li> </ul>
<b>Flächen-zugang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gefördert werden nur Zugangsflächen, die noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.</li> <li>– Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen</li> </ul>



### Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau

<b>Förderbereich</b>	gemeldete Teil- / Einzelflächen
<b>Prämie</b>	690 €/ha bei Anerkennung Folgeverpflichtung ohne Neueinsaat 780 €/ha bei Neueinsaat mehrjähriger Begrünungsmischungen
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Anbauverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 20 % der Gesamtackerflächen des Unternehmens. Betriebe mit einer Gesamtackerfläche bis zu 10 ha dürfen können bis zu 2 ha Saum- und Bandstrukturen anlegen.</li> <li>– Bei streifenförmiger Anlage beträgt die Mindestbreite auf der überwiegenden Länge der Vertragsfläche, 6 Meter. Darüber hinaus ist die Anlage auf ganzen Flurstücken/Schlägen mit einer Höchstgröße von 2 Hektar möglich.</li> <li>– die Fläche muss                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden</li> <li>– oder nach Anerkennung Folgeverpflichtung gepflegt werden</li> </ul> </li> </ul>
<b>Saat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Saat <u>mehrjähriger</u> Begrünungsmischungen bis 15. Mai des <b>ersten</b> Verpflichtungsjahres</li> <li>– ausschließlich Drillsaat, unter Einhaltung der vorgegebenen Saatstärke (Nachweis Einkaufsbelege)</li> <li>– Verpflichtung entfällt bei Anerkennung Folgeverpflichtung</li> </ul>
<b>Düngung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch)</li> <li>– kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung</li> </ul>
<b>Pflanzenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>– kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren</li> </ul>
<b>Pflege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei <u>mehriährigen</u> Begrünungsmischungen jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober eines Jahres, 50 bis max. 70 % mähen / mulchen (30 - 50 % Rückzugsfläche)</li> <li>– bei der Mahd, ist spätestens 14 Tage danach das Mähgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen</li> </ul>
<b>Schröpfschnitt</b>	– beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum „Schröpfschnitt“.
<b>Sonstige Vorgaben</b>	– sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig
<b>Aufzeichnungen</b>	– vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren



### Alternative Pflanzenschutzverfahren

<b>Förderbereich</b>	gemeldete Einzelflächen
<b>Prämie</b>	450 €/ha jährlich (Apfelwicklerbekämpfung) 60 €/ha jährlich (Maiszünslerbekämpfung)
<b><u>Verfahren</u></b> <b>Maiszünsler- bekämpfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Trichogramma-Schlupfwespenpuppen sind unverzüglich nach Liefer- oder Abholtermin auszubringen</li> <li>– entsprechend der vom Hersteller angegebenen Aufwandmenge, gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen</li> <li>– kein Einsatz chemischer Mittel auf allen Maisflächen zur Bekämpfung des Maiszünslers</li> </ul>
<b>Apfelwickler- bekämpfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– isolierte Kernobstanlagen ohne Mindestgröße</li> <li>– in räumlicher Nähe befindliche Apfelanbauflächen mit einer Mindestgröße von 2 ha können eingebracht werden</li> <li>– Kombination des Pheromon-Virus-Verfahrens ist jährlich durchzuführen</li> <li>– zulässige Produkte (Stand Juli 2022)                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pheromon: RAK 3 (Zulassungs-Nr. 034444-00)</li> <li>– Pheromon: CheckMate Puffer CM (Zulassungs-Nr. 00A074-00)</li> <li>– Virus: Madex MAX (Zulassungs-Nr. 006903-00)</li> <li>– Virus: CARPOVIRUSINE (Zulassungs-Nr. 007135-00)</li> <li>– Virus: CARPOVIRUSINE EVO 2 (Zulassungs-Nr. 007748-00)</li> <li>– Erfolgskontrolle durchführen</li> </ul> </li> <li>– Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle und bei hohem Vorjahrsbefall (über 1 % der Äpfel) sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren</li> <li>– Einkaufsbelege müssen entsprechend der beantragten Einsatzfläche vorgelegt werden</li> </ul>



### Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen

<b>Förderbereich</b>	Betriebszweig Grünland
<b>Prämie</b>	80 €/ha jährlich
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden</li> <li>– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>– nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung möglich</li> </ul>
<b>Unternehmensbezogene Regelungen</b>	
<b>Flächenumfang</b>	Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums müssen Betriebe <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung mind. 8 ha Grünland bewirtschaften</li> </ul>
<b>Viehbesatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss auf dem Dauergrünland ein Viehbesatz von mind. <b>0,3 und max. 1,0 RGV/ha</b> im Durchschnitt des Jahres eingehalten werden</li> </ul>
<b>Futtermittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung</li> <li>– der Zukauf von Mais ist verboten</li> </ul>
<b>Wirtschaftsdünger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– max. Wirtschaftsdüngerausbringung auf dem Grünland in Höhe des Dunganfalls von <b>1,0 GVE/ha</b></li> </ul>
<b>Sonstige Vorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grünlandumbruch ist verboten</li> </ul>
<b>Regelungen Milchkuhhaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 4 Monate Weidegang in der Zeit vom 1. Mai – 31. Oktober eines Jahres</li> <li>– mind. 0,15 ha Weidefläche je gehaltener Milchkuh</li> <li>– nur stallnahe und weidegerechte Flächen anrechenbar</li> <li>– ein Weidetagebuch muss geführt werden</li> <li>– Ausnahmen bei extremen Witterungsbedingungen auf Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltung möglich</li> </ul>
<b>Flächenzugang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gefördert werden nur Zugangsflächen, die noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.</li> <li>– Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– führen eines fortlaufenden, aktuellen Bestandsverzeichnisses (Tiere)</li> <li>– führen eines fortlaufenden, aktuellen Weidetagebuchs</li> </ul>



### Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland

<b>Förderbereich</b>	anerkannte Einzelflächen
<b>Prämie</b>	445 €/ha jährlich
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Flächenumfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umwandlung von Ackerland bzw. Anerkennung von bereits umgewandelten Flächen durch staatliche landwirtschaftliche Beratung</li> <li>– Flächen mit gültigem Ackerstatus innerhalb der vergangenen drei Jahre</li> </ul>
<b>Saat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Saat standortgerechter Begrünungsmischung im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai</li> </ul>
<b>Pflanzenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>– nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung möglich</li> </ul>
<b>Nutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden</li> <li>– sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig</li> <li>– Umbruchverbot</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren</li> <li>– Einkaufsbelege sind vorzulegen</li> </ul>



### Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz

<b>Förderbereich</b>	anerkannte Einzelflächen
<b>Prämie</b>	130 €/ha jährlich
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Nutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– jede Grünlandfläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden</li> <li>– Mahd ab 15. Mai – 14. November</li> <li>– Beweidung ab 1. Mai – 14. November</li> </ul>
<b>Viehbesatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei ausschließlicher Beweidung ist ein Viehbesatz von max. <b>1,2 RGV/ha</b> im Durchschnitt des Jahres einzuhalten</li> <li>– im Falle der Mähweidenutzung darf der Viehbesatz <b>0,6 RGV/ha</b> im Durchschnitt des Jahres nicht überschritten werden</li> </ul>
<b>Pflanzenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>– nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung möglich</li> </ul>
<b>Sonstige Vorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig</li> <li>– Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– durchgeführte Maßnahmen sind unverzüglich zu dokumentieren</li> <li>– bei einheitlicher Nutzung können Aufzeichnungen zusammengefasst werden</li> </ul>





### Umweltschonender Steil- und Steilstagenweibau

<b>Förderbereich</b>	alle bestockten Steil- und Steilstagenrebflächen des Unternehmens
<b>Prämie</b>	765 €/ha jährlich Steillagen 2555 €/ha jährlich Steilstagen
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Bodenschutz</b>	erosionshemmende Maßnahmen (Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung oder Bodenbedeckung mit organischem Material) sind zwischen dem 1. Okt. und dem 31. März des Folgejahres zu ergreifen
<b>Veränderung der Flächen</b>	Nur für Steilstagenrebflächen: – keine Wegebaumaßnahmen und Entfernung von Trockenmauern
<b>Unternehmensbezogene Regelungen</b>	
<b>Bodenuntersuchung</b>	– Vorlage Bodenuntersuchungsergebnis bis spätestens zum Ende des 1. Verpflichtungsjahres für jede Fläche – zu ermitteln sind Kali, Phosphor, Magnesium, der pH-Wert oder Kalkbedarf für die Bodenschichten 0-30 (zusätzlich Humusgehalt und Gesamtstickstoffgehalt) – pro Hektar mindestens 3 repräsentative Bodenproben
<b>Pflanzenschutz</b>	– nur raubmilbenschonende Spritzfolgen sowie die ausschließliche Verwendung vorgegebener Pflanzenschutzmittel
<b>Flächenzugang</b>	– Gefördert werden nur Zugangsflächen, die noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können. – Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen
<b>Aufzeichnungen</b>	– Einkaufsbelege bzw. Spritzpläne sind vorzulegen



**Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau**

<b>Förderbereich</b>	gemeldete Einzelflächen
<b>Prämie</b>	80 €/ha jährlich
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	Es muss eine zusammenhängende Rebfläche mit einer Mindestgröße von 2 ha eingebracht werden
<b>Verfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zulässige Produkte (Stand Juli 2022)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– RAK 1 + 2 M (Zulassungs-Nr. 024170-00)</li> <li>– Isonet LE (Zulassungs-Nr. 006978-00)</li> <li>– CheckMate Puffer LB/EA (Zulassungs-Nr. 008858-00)</li> </ul> </li> <li>– Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens ist durchzuführen, die Vorgaben, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse unverzüglich aufzuzeichnen</li> <li>– bei Überschreiten der regionalspezifischen Schadschwelle sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich</li> <li>– bei hohem Vorjahrsbefall (über 5 % in der Summe für den „Einbindigen“ und „Bekreuzten Traubenwickler“) sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	– vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren



### Vielfältige Kulturen im Ackerbau

<b>Förderbereich</b>	gesamte jährliche für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzte Ackerfläche
<b>Prämie</b>	45 €/ha förderfähiger Ackerfläche
<b>Unternehmensbezogene Regelungen</b>	
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– gesamte Ackerfläche des Betriebes eines jeden Jahres</li> <li>– Mit Ausnahme der Kulturarten, die für die Bemessungsgrundlage der Gesamtackerfläche nicht berücksichtigt werden</li> <li>– Ausgenommen ist brachliegendes Ackerland</li> </ul>
<b>Jährliches Anbauverhältnis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– mindestens 5 verschiedene Hauptfruchtarten</li> <li>– Die Zuordnung der Kulturarten zu den Hauptfruchtarten wird anhand der Systematik in der KTA-Liste vorgenommen, es findet eine Unterscheidung in Winter- und Sommerkulturen statt.</li> <li>– Je Hauptfruchtart muss der Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % eingehalten werden. Werden mehr als 5 Fruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil nicht erreicht, so können Fruchtarten zusammengefasst werden.</li> <li>– Grundsätzlich müssen mindestens 10% großkörnige Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden.</li> <li>– Bei Körnerleguminosen-Gemengen müssen die Leguminosen einen Mindestanteil von 35 % des Reinsaatgewichts der Leguminosen (nach Empfehlung des Herstellers oder der Beratung) in der Saatgutmischung betragen.</li> <li>– Getreideanteil maximal 66 %</li> </ul>
<b>Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gefördert werden nur Zugangsflächen, die noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.</li> <li>– Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen, auch wenn nicht prämienberechtigt</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beim Anbau von Leguminosen-Gemenge sind Mindestanteile und Einkaufsbelege vorzulegen</li> </ul>